

ZONENNUTZUNGSPLANUNG WILER: Partialrevision "Lauchernalp"

Umzonung: "Landwirtschaftszone 2. Priorität" in eine
"Skisportzone"
Festlegung: Naturschutzzone von nationaler Bedeutung
(def. bereinigtes TWW-Objekt Nr. 7034, Turand)

Einfügen von Art. 72^{bis} „Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung“ in das rechtskräftige Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Wiler vom 27. März 1996

Art 72^{bis}: Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung

Die Objekte des Inventars der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung sind über die Bundesverordnung über den Schutz der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung vom 13. Januar 2010 geschützt. Sie sind unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Land- und Waldwirtschaft ungeschmälert zu erhalten und zu fördern. Das Schutzziel umfasst die Erhaltung und Förderung der spezifischen Pflanzen- und Tierwelt sowie ihre ökologischen Grundlagen, die Erhaltung der für die Trockenwiesen typischen Eigenart, Struktur und Dynamik, sowie eine nachhaltig betriebene Land- und Waldwirtschaft.

Bauten und Anlagen, sowie Terrainveränderungen, die dem Schutzziel widersprechen, sind verboten. Ein Abweichen vom Schutzziel ist nur zulässig für unmittelbar standortgebundene Vorhaben, die dem Schutz des Menschen vor Naturgefahren oder einem anderen überwiegenden Interesse von nationaler Bedeutung dienen.

Der Kanton fördert den geeigneten Unterhalt der Objekte unter anderem durch den Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen.

Von der Urversammlung genehmigt am:
17. Dezember 2015

GEMEINDE WILER



Der Präsident
Rieder Hans-Jakob

Der Schreiber
Werlen Toni

Homologiert durch den Staatsrat des Kanton

Wallis
Vom Staatsrate genehmigt
In der Sitzung vom **- 8. Juli 2016**

Siegelgebühr: Fr. **2.50** -

Bestätigt:
Der Staatskanzler:

